

Satzung
über die Abwasserbeseitigung
aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben

vom 21. Januar 1992

in der Fassung der Satzungen vom 28. Juli 1998 und vom 16. April 2002

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) und des § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 21. Januar 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. betreibt die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, Schlammgruben, Sinkkästen und geschlossenen Abwassergruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes und des sonstigen Inhalts aus den dort genannten Anlagen sowie die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem eine Anlage im Sinne von § 1 Abs. 1 besteht, ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen und diese zu benutzen.
- (2) Neben der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer unterliegt auch die Besitzerin bzw. der Besitzer eines Grundstücks oder einer Wohnung, von dem bzw. aus der Abwasser in die Anlage eingeleitet wird, dem Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 3

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn ein die öffentlichen Belange überwiegendes privates Interesse an der eigenen Abfuhr und Beseitigung des Abwassers besteht und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit dieser Maßnahme von der zuständigen Wasserbehörde bestätigt worden ist.
- (2) Die Befreiung darf nur widerruflich erteilt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die bei ihrer Erteilung maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn sich nachträglich wasserwirtschaftliche Bedenken ergeben.

§ 4

Ausschluss des Benutzungsrechts

- (1) Die Stadt ist zur Abwasserbeseitigung aus einer Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht verpflichtet, wenn die Anlage für das Spezialfahrzeug der Stadt bzw. des beauftragten Dritten nicht erreichbar ist oder mit dessen Saugeinrichtung nicht geleert werden kann, oder wenn in der Anlage Stoffe festgestellt werden, deren Beseitigung den abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegt.
- (2) Bei einem Ausschluss des Benutzungsrechts nach Abs. 1 und bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 sind die Eigentümerin und die Besitzerin des Grundstücks bzw. der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks verpflichtet, selbst für eine anderweitige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Entsorgung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Zeitpunkt der Abwasserbeseitigung und Anzeigepflicht

- (1) Die Abwasserbeseitigung aus einer Kleinkläranlage erfolgt regelmäßig in dem Abstand, der für diese Anlage in der erteilten wasserrechtlichen Entscheidung bzw. von der Stadt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DIN 4261 festgelegt worden ist; sie hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Abwasserbeseitigung aus einer Kleinkläranlage erfolgt zusätzlich nach Bedarf. Die nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben der Stadt die Notwendigkeit der Abwasserbeseitigung aus einer solchen Anlage vor dem nächsten festgelegten Termin rechtzeitig anzuzeigen.

- (2) Die Abwasserbeseitigung aus einer geschlossenen Abwassergrube, einer Schlammgrube oder einem Sinkkasten erfolgt nach Bedarf. Die nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben der Stadt die Notwendigkeit der Abwasserbeseitigung aus einer solchen Anlage rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat für eine geschlossene Abwassergrube spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt ist.
- (3) Die Stadt kann eine Kleinkläranlage oder eine geschlossene Abwassergrube auch zwischen den nach Abs. 1 Satz 1 festgelegten Terminen bzw. ohne Anzeige nach Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 entleeren, wenn aus wasserwirtschaftlichen Gründen eine sofortige Entleerung erforderlich ist.

§ 6

Auskunfts- und Zutrittsrecht

- (1) Die nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt Auskunft über alle Fragen zu erteilen, welche die Durchführung der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung betreffen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu gestatten, um diese zu entleeren, Abwasserproben zu entnehmen, oder zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden.

§ 7

Entgelt

Die zur Abwasserbeseitigung aus einer Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 erbrachten Leistungen werden zwischen der bzw. dem nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten und dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen privatrechtlich abgegolten.

§ 8

Zuständigkeit

Die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben der Abwasserbeseitigung werden für die Stadt vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung wahrgenommen.

§ 9

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Soweit durch diese Satzung der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer eines Grundstücks Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden, tritt an ihre bzw. seine Stelle die bzw. der Erbbauberechtigte, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt ist.
- (2) Mehrere Pflichtige können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 das Abwasser aus einer Anlage nicht durch die Stadt beseitigen lässt, ohne dass eine Befreiung nach § 3 Abs. 1 erteilt worden ist;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 bzw. Abs. 2 Satz 2 die notwendige Abwasserbeseitigung aus einer Anlage nicht rechtzeitig beantragt, so dass diese überläuft;
 3. entgegen § 6 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu einer Anlage verwehrt und dadurch die Entleerung oder Kontrolle einer Anlage behindert oder unmöglich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 500,- Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die städtische Grubenreinigung und Schlammabfuhr vom 21. Februar 1989 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 24.1.1992.

Die Änderungssatzung vom 28.7.1998 ist öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 9.4.1999 und am 1.1.1999 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 16.4.2002 ist öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 3.5.2002 und in Kraft getreten am 4.5.2002.